Mitteilungen

DER BERATUNG UND RINGE
ROTTHALMÜNSTER-PASSAU

Für Mitglieder des Maschinenringes, des Ferkelerzeugerringes, der Fleischerzeugerringe und des VLF Rotthalmünster

Entwicklung der Mastschweinepreise in den letzten Monaten

Durchschnittspreis aller Handelsklassen (ohne MwSt.)

Erzeugergemeinschaft Südbayern eG

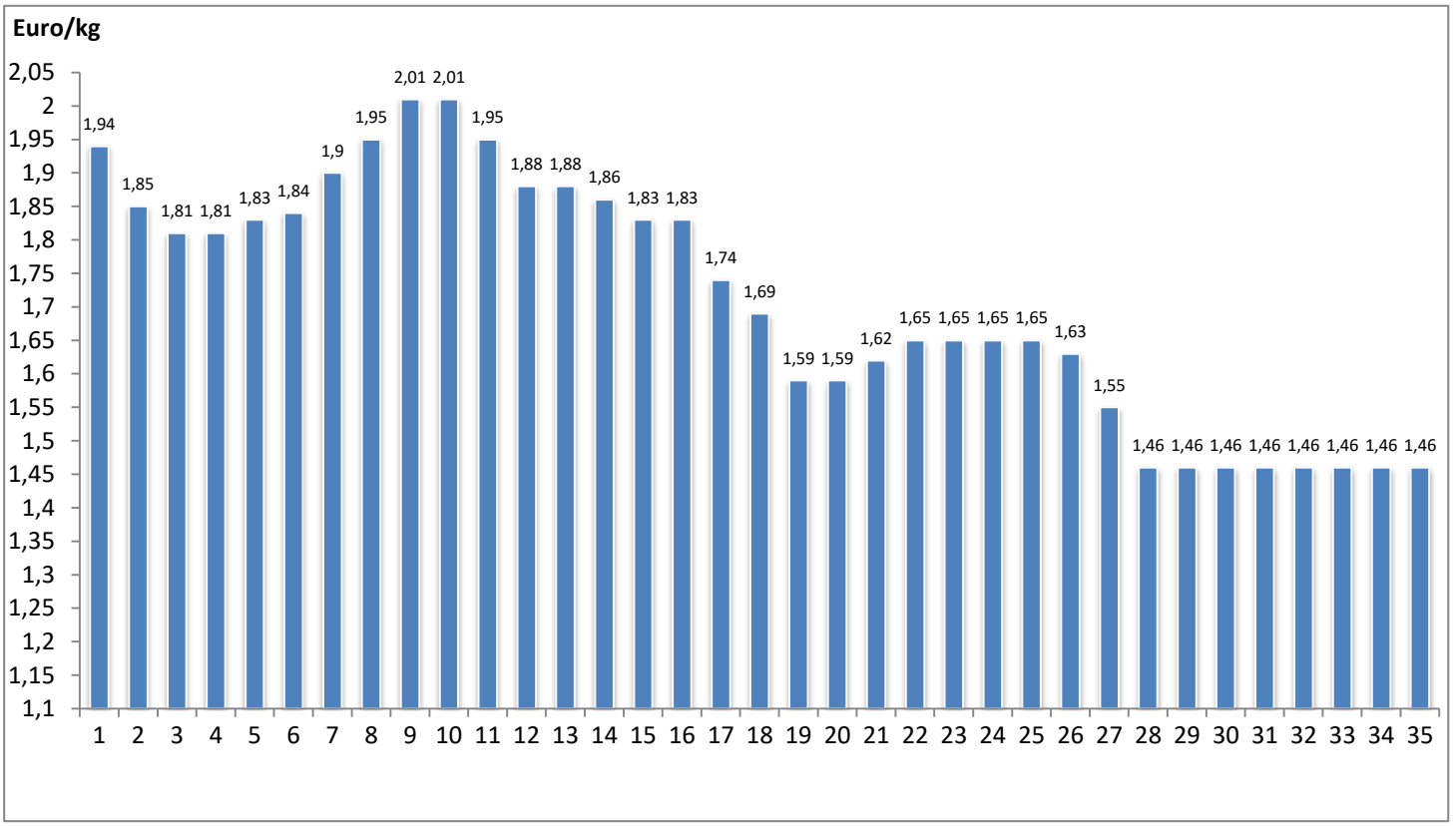

Auszahlungspreise für Großvieh im August 2020/kg SG (o. MwSt.)

KW	von-bis 2020	Jungbullen U 3	Färsen R 3	Kühe R 3	
		340-430 kg	280-340 kg	300-320 kg	350-360 kg
32	03.08.-07.08.	3,60	3,30	2,78	2,86
33	10.08.-14.08.	3,60	3,30	2,78	2,86
34	17.08.-21.08.	3,63	3,35	2,83	2,91
35	24.08.-28.08.	3,63	3,35	2,83	2,91

Neueinteilung Rote/Grüne Gebiete

Die Diskussion um die Neueinteilung der Roten bzw. Grünen Gebiete bezüglich der Düngeverordnung ist in vollem Gange. Auf Grund der bereits stattgefunden Diskussionen wurde eine Bundesverordnung zur Einstufung erarbeitet, damit die spätere Einstufung in allen Bundesländern gleich erfolgt. Bis Ende des Jahres 2020 sollen die zuständigen Länderverwaltungen die Einteilung der Gebiete weiter bearbeiten. Damit ist frühestens zum Jahreswechsel die Neueinteilung bekannt. Ursprünglich war geplant, dass diese etwa bis Oktober 2020 feststeht. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten!

Beachten Sie die CC-Auflagen

In vielen Fällen werden die Greening-Auflagen durch den Anbau von Zwischenfrüchten nach Getreide erfüllt. Die diesbezüglichen Flächen wurden im Mehrfachantrag 2020 von Ihnen festgelegt. Es gibt gelegentlich Schwierigkeiten/Rückforderungen, wenn Landwirte von diesen bereits fixierten Planungen abweichen, also z. B. anstatt der geplanten Zwischenfrucht Raps nach Wintergerste aussäen oder die geplanten Flächen mit anderen tauschen. Bitte kontrollieren Sie daher nochmals Ihre Angaben im MFA!

Schwierigkeiten gibt es, wenn weitere Auflagen nicht erfüllt werden, z. B. wenn Schnittzeitpunkte nicht eingehalten werden, gegen Mulchge- und Mulchverbote verstoßen wird sowie wenn die Vorgaben der Düngeverordnung (Düngeplanung, 170-N-Grenze u.a.) nicht eingehalten werden. Beachten Sie die Vorgaben der „CC-Broschüre“ oder rufen Sie im Zweifelsfall einfach Ihren Sachbearbeiter an, wenn Sie diesbezüglich Fragen haben!

Monitoring Westlicher Maiswurzelbohrer

Öfters werden wir gefragt, wie sich die Situation bezüglich des Westlichen Maiswurzelbohrers darstellt. Das AELF Deggendorf führt an 70 verschiedenen Standorten in Niederbayern ein Monitoring durch. Dazu werden die Fallen 3x gewechselt. Das dritte Ergebnis steht aktuell noch aus. Eines ist aber jetzt schon klar: Heuer ist der Befall niedriger als in den Vorjahren. Das mag in der Witterung begründet sein. Sicher ist aber auch, dass sich viele Landwirte an die Fruchtfolgeempfehlung halten, wonach max. 2x Mais hintereinander stehen und anschließend eine andere Frucht angebaut werden sollte. Dies hält den Befall niedrig, Danke!!!

Andererseits muss man leider feststellen, dass es wenige Landwirte gibt, die sich an keine Beratungsempfehlung halten. Wir haben einige Auswertungen durchgeführt, die zeigen, dass 3x, 4x, ja 7x und 9x Mais hintereinander steht! Dazu ein Beispiel aus der gleichen Gemeinde (bei 5maligem Fallenwechsel):

1x Mais 150 Käfer
3x Mais 1.300 Käfer

An anderen Probestellen sieht es ähnlich aus. Flächen, auf denen mehrmals Mais hintereinander steht, sind also „Super-Spreader“. Sie verseuchen das Gebiet! Noch ist es Zeit für einen Fruchtwechsel!

Was haben Äpfel und Wiesen gemeinsam?

Wenn es gesund sein, gut schmecken und satt machen soll, dann müssen beide die richtige Reife haben. Da geht es den Kühen genauso, wie uns Menschen. So einfach ist das.

Das ist eine kleine Leseprobe aus einem 19 Seiten umfassenden Bericht des österreichischen Kollegen Peter Frühwirth auf einen ORF Beitrag „Das Verschwinden der bunten Wiese“ vom 31.08.2020. Lesenswert! Locker geschrieben! Sie sollten diesen Artikel googeln. Er ist eine gute Argumentationshilfe in der Diskussion zwischen Naturschutzorganisationen und Landwirtschaft. „Wir müssen die Landwirtschaft wieder in die Mitte der Gesellschaft bringen“, sagt unsere Ministerin Michaela Kaniber. Dazu kann und soll jeder seinen Beitrag leisten. Beachten Sie dazu auch die aktuell angelaufene Serie der PNP.

Robert Schnellhammer, AELF Passau-Rotthalmünster

Qualifizierter Nachwuchs für die Landwirtschaft

Aufgrund der Corona-Bestimmungen gab es heuer leider keine feierliche Freisprechungsfeier für die erfolgreichen Prüflinge der Abschlussprüfung Landwirt 2020. Die Prüfung erfolgreich abgelegt haben heuer 3 Damen und 36 Herren.

Prüfungsbeste 2020:

	Name	**Vorname**	**Ausbildungsbetrieb(e)**	**Gesamtnote**
1.	Kaser	Michael	Kaser Siegfried, Kapfham	1,37
2.	Pilstl	Jonas	Huber Michael, Hub	1,46
3.	Ederer	Johannes	Hubner Hans, Königbach Stolz Thomas, Ackersberg	1,59

Neben den Absolventen der klassischen Berufsausbildung wurden die Gehilfenbriefe auch an 2 Teilnehmer des Bildungsprogrammes Landwirt (BiLa Passau) und an 11 Teilnehmer der Öko-Akademie Kringell überreicht.

Auf diesem Wege möchten wir uns bei den Ausbildungsbetrieben und den Lehrkräften für Ihren großen Einsatz bedanken. Insbesondere „Corona“ erschwerte die Ausbildung enorm!

Das neue Ausbildungsjahr hat bereits wieder begonnen.

Angemeldet sind derzeit im BGJ **20** in der 11. Klasse **33** und in der 12. Klasse **20** Lehrlinge.

BiLa Passau startet in den zweiten Winter mit **35** Teilnehmern.

Die Öko-Akademie Kringell startet jährlich mit **24** Teilnehmern.

In der Landwirtschaftsschule Passau sind im 1.Semester **21** angemeldet. Im 3. Semester befinden sich **25** Studierende.

Die Abteilung Hauswirtschaft begann im September aufgrund Corona-Auflagen nur mit **20** Studierenden. Leider konnten damit nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden.

Heringlehner/Jodlbauer, Bildungsberatung AELF Passau-Rotthalmünster

Stelle an der LfL-Ruhstorf

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) plant zusammen mit dem Julius Kühn-Institut die befristete Einstellung eines regionalen Koordinators (Vollzeit, je nach Qualifikation bis E11) im Verbundprojekt FINAL am Standort Ruhstorf. Zu den Hauptaufgaben gehört die Beratung und Betreuung von Landwirten sowie die Erfolgskontrolle bei Maßnahmen zur Förderung von Insekten in Agrarlandschaften durch integrierte Anbausysteme mit nachwachsenden Rohstoffen. Bei Interesse können ab sofort Initiativbewerbungen bei der Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft in Ruhstorf a. d. Rott eingereicht werden, nur per E-Mail: Ruhstorf@lfl.bayern.de.

Bundesprogramm zur Investitionsförderung für den Stallumbau zur Gewährleistung des Tierwohls

Die BLE fördert mit dem Bundesprogramm zur Investitionsförderung für den Stallumbau zur Gewährleistung des Tierwohls Stallum- und Stallersatzbauten im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Damit sollen die Vorgaben der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz Nutztierhaltungsverordnung kurzfristig umgesetzt werden.
Der Fördersatz beträgt **40 Prozent der förderfähigen Ausgaben**. Die Höchstgrenze für die Förderung beträgt 500.000 Euro pro landwirtschaftlichem Betrieb und Investitionsvorhaben. Das Vorhaben muss bis zum 15. März 2021 beantragt werden und dann bis Ende des Jahres 2021 abgeschlossen sein. Im Bundesprogramm ist auch die Förderung der Inanspruchnahme einer einzelbetrieblichen Beratung zur Erstellung eines Um- oder Ersatzbaukonzepts enthalten. Es werden nur Investitionen gefördert, die nicht mit einer Vergrößerung des Tierbestandes verbunden sind.
Das Bundesprogramm Stallumbau ist gleichzeitig ein Teil des Konjunkturpakets der Bundesregierung. Für die Förderung des Stallumbaus sind in den Jahren 2020 und 2021 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 300 Millionen Euro eingestellt.
Weitere Informationen ersehen Sie auf der Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen_Auftraege/Bundesprogramm_Stallumbau/Stallumbau_node.html

V o r Beginn der Maßnahme ist ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung formgebunden durch das antragsberechtigte Unternehmen bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu stellen. Der Antrag muss schriftlich über das „easy-Online“-Antragsportal (https://foerderportal.bund.de/easyonline/) gestellt werden.
Unter www.ble.de/stallumbau finden Sie ebenfalls einen Link zum „easy-Online“-Antragsformular. Gerne steht Ihnen das Fachzentrum für Schweinezucht und -haltung für Fragen zur Verfügung.

Initiative Tierwohl geht in eine neue Phase 2021 bis 2023

Initiative Tierwohl startet in eine neue Programmphase. Schweinefleisch soll nach Einhaltung einheitlicher Kriterien so gekennzeichnet werden, dass es für die Verbraucher ersichtlich ist, welche Kriterien für das Label gelten.
Die Finanzierung wird ab 1. Juli 2021 auf eine Marktlösung umgestellt. Begonnen wird hier mit der Schweinemast. Für die Einhaltung der Tierwohlkriterien erhalten ITW-Mäster zukünftig vom teilnehmenden Schlachtbetrieb einen Preisaufschlag auf den Marktpreis.
Stimmen Sie sich daher am besten frühzeitig mit Ihren Vermarktern, Schlachtunternehmen oder Viehhändlern über die Lieferung von ITW-Mastschweinen ab. Die Höhe des Preisaufschlags für ITW-Mastschweine ist aktuell mit 5,28 €/Mastschwein angesetzt.
Im arbeitsteiligen System gilt, dass Sauenhalter und Ferkelaufzüchter zukünftig eine Einheit als Ferkelerzeuger bilden. Als Ferkelaufzüchter dürfen Sie ausschließlich Ferkel von ITW-lieferberechtigten Sauenhaltern beziehen.
Für die Umsetzung der ITW-Anforderungen in der Ferkelerzeugung erhalten die Ferkelaufzüchter ein Tierwohlentgelt (aktuell 3,07 €/Ferkel) aus einem bei der Trägergesellschaft geführten Umstellungsfonds.
Sauenhalter erhalten vom abnehmenden Ferkelaufzüchter einen Preisaufschlag auf den Marktpreis, der von der ITW aktuell auf 1,80 € je abgesetztem Ferkel festgesetzt worden ist.

Betriebe, die bereits am Programm 2018 – 2020 teilnehmen, können sich ab 15. September 2020 für die neue Programmphase anmelden. Kontaktieren Sie hierzu Ihren Bündler, in Ihrem Fall die LQB Bayern, dem Sie die Teilnahmeerklärung und die notwendigen Anlage zukommen lassen.
Geben Sie dabei den Umsetzungszeitpunkt an, ab dem Sie die neuen Kriterien der ITW 2021 -2023 umsetzen werden. Der frühestmögliche Umsetzungszeitpunkt ist der 1. November 2020.
Wenn Sie den Umsetzungszeitpunkt zwei bis drei Monate vor Beendigung der Laufzeit des jetzigen ITW-Programmes wählen, kann das Bestätigungsaudit des bisherigen Programmes und das Erstaudit des neuen Programmes gemeinsam durchgeführt werden. In diesem Fall wird ITW ohne Unterbrechung fortgeführt.
Wenn Sie angeben, dass Sie die Kriterien des ITW 2021 bis 2023 erst zu einem späteren Zeitpunkt umsetzen werden, wird das Bestätigungsaudit des alten Programmes und das Erstaudit des neuen Programmes zeitlich getrennt durchgeführt und es entsteht eine Programmlücke.
Für alle Bereiche der Schweinehaltung wurde ein neues Basiskriterium in das Programm aufgenommen: Bestätigung über eine Fortbildung je Jahr. Für die Bestätigung einer Fortbildung benötigen Sie eine personifiziertes Dokument mit Angabe der Dauer der Fortbildung (mind. zwei Stunden) und dem Inhalt der Fortbildung (mit Bezug zum Thema Tierwohl und Tierschutz).
Besonderes Augenmerk wird auch auf das Kriterium Raufutter gelegt. Als Raufuttervorlage zählt eine von der Fütterung getrennte Vorrichtung. Langfaseriges organisches Beschäftigungsmaterial zählt natürlich nicht zu Raufutter im Sinne des Programmes.

Kriterien:

	Schweinemast	Sauenhaltung	Ferkelaufzucht
Tierschutzgerechte Haltung, Tiergesundheit und Hygiene*	x	x	x
Teilnahme Antibiotikamonitoring	x	x	x
Gesundheitsplan		x	x
Teilnahme Schlachtbefunddaten	x		
Stallklimacheck	x	x	x
Tränkewassercheck	x	x	x
Fortbildung	x	x	x
10%mehr Platzangebot	x	x (Wartesauen)	
Raufutter	x		x
Bezug von ITW-Ferkeln			x

Albert Bauer, AELF Passau-Rotthalmünster

Flächen gesucht!
Für den Aufbau der LfL-Zukunftswerkstatt in Ruhstorf:
Erosions- und Abflussmessfeld zur Bewertung umweltverträglicher Landbewirtschaftung

Florian Ebertseder,(Arbeitsgruppenleiter Bodenphysik und Erosionsschutz am Institut für Ökologischen Landbau, Bodenkultur und Ressourcenschutz der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL))

Mit dieser Messstation sollen auf Feldebene Anbauverfahren unter kontrollierten Bedingungen auf ihre Resilienz gegenüber Witterungsextremen (Starkregen und Trockenperioden) und ihre Risiken auf unerwünschte Stoffausträge (z.B.: Pflanzenschutzmittel und Mikroplastik) geprüft werden. Die zum Vergleich ausgewählten Anbauverfahren liegen im Messfeld als Streifen in Gefällerichtung wiederholt nebeneinander. Die Streifen werden mit den für die Bodenbearbeitung und Bestellung üblichen Arbeitsbreiten angelegt.
In diesem Zusammenhang suchen wir interessierte Landwirte mit einer geeigneten Ackerfläche, auf der für mehrere Jahre ein solches Messfeld etabliert werden kann. Die Fläche sollte möglichst einheitlich homogen geneigt sein (ohne Senken in der Fläche), eine gute Anbindung an die Straßen-Infrastruktur sowie wenn möglich im näheren Umkreis von Ruhstorf liegen.
Kontakt:
Ruhstorf@lfl.bayern.de, Tel.: 08161/8640 4600
Florian.ebertseder@lfl.bayern.de, Tel.: 08161/8640 5589

Forstliches Förderprogramm WALDFÖPR2020 – Öffnung weiterer Fördermöglichkeit

Maßnahme Jungbestandspflege bis zu einer Bestandshöhe von max. 15 m:
Es wird die Pflege von Jungbeständen zur Verbesserung der Klimastabilität und Biodiversität sowie zur Erhöhung der Bestandsstabilität und Vitalität gefördert. Ebenso die Pflege von Waldrändern zum Erhalt der ökologischen Funktion und des Insektenschutzes durch partielle Verjüngung der Strauchvegetation.

Voraussetzungen:

- Die Pflegemaßnahmen müssen mechanisch erfolgen (kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln)
- Vorhandenes Weichlaubholz (wie z. B. Birke, Weide,) ist in ausreichendem Umfang zu belassen
- Es muss sich um einen Mischbestand mit mind. 10 % Anteil einer klimatoleranten Wirtschaftsbaumart handeln
- Die Wertastung ist nicht förderfähig

Fördersätze:

- 500 € pro ha bei normalen Verhältnissen sowie bei einer Bestandspflege nach einem Schadereignis
- 700 € pro ha bei erhöhtem Aufwand in Beständen mit mind. vier Wirtschaftsbaumarten sowie der Pflege von Waldrändern

Zuschläge auf die Fördersätze sind möglich wie zum Beispiel:

- Pflegemaßnahmen im Kleinprivatwald unter 20 ha Waldbesitz
- Vorheriges Auszeichnen der Pflegefläche durch forstlich ausgebildetes Personal
- Die erstmalige und ausreichende Anlage von Pflegepfaden im Bestand

Christoph Rauscher, AELF Passau-Rotthalmünster, Bereich Forsten

Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Anwohnern und Umstehenden

Aktualisierung der BVL-Bekanntmachung über Mindestabstände, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern einzuhalten sind.

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, z. B. auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen kann auch Personen betreffen, die an der Ausbringung nicht beteiligt sind, sich aber während einer Pflanzenschutzmittelanwendung in der Nähe der behandelten Fläche aufhalten (sog. Umstehende) oder wohnen (sog. Anwohner).
Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat deshalb im amtlichen Teil des Bundesanzeigers die Bekanntmachung über Mindestabstände, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern einzuhalten sind, veröffentlicht.

Das BVL hat diese nun aktualisiert (BVL 16/02/02 vom 27. April 2016) und ebenso im Bundesanzeiger veröffentlicht. Demzufolge **müssen Anwender** nun bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln **größere Mindestabstände einhalten zu**

- **Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind** (§17 Pflanzenschutzgesetz); hierzu gehören insbesondere Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, öffentliche Parks und Gärten sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens;
- **Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten** als auch
- **zu unbeteiligten Dritten, die z. B. Wege an der behandelten Fläche nutzen**.

Die **Mindestabstände** betragen bei Pflanzenschutzmittelanwendungen

- **in Flächenkulturen: 2 Meter** und
- **in Raumkulturen: 5 Meter.**

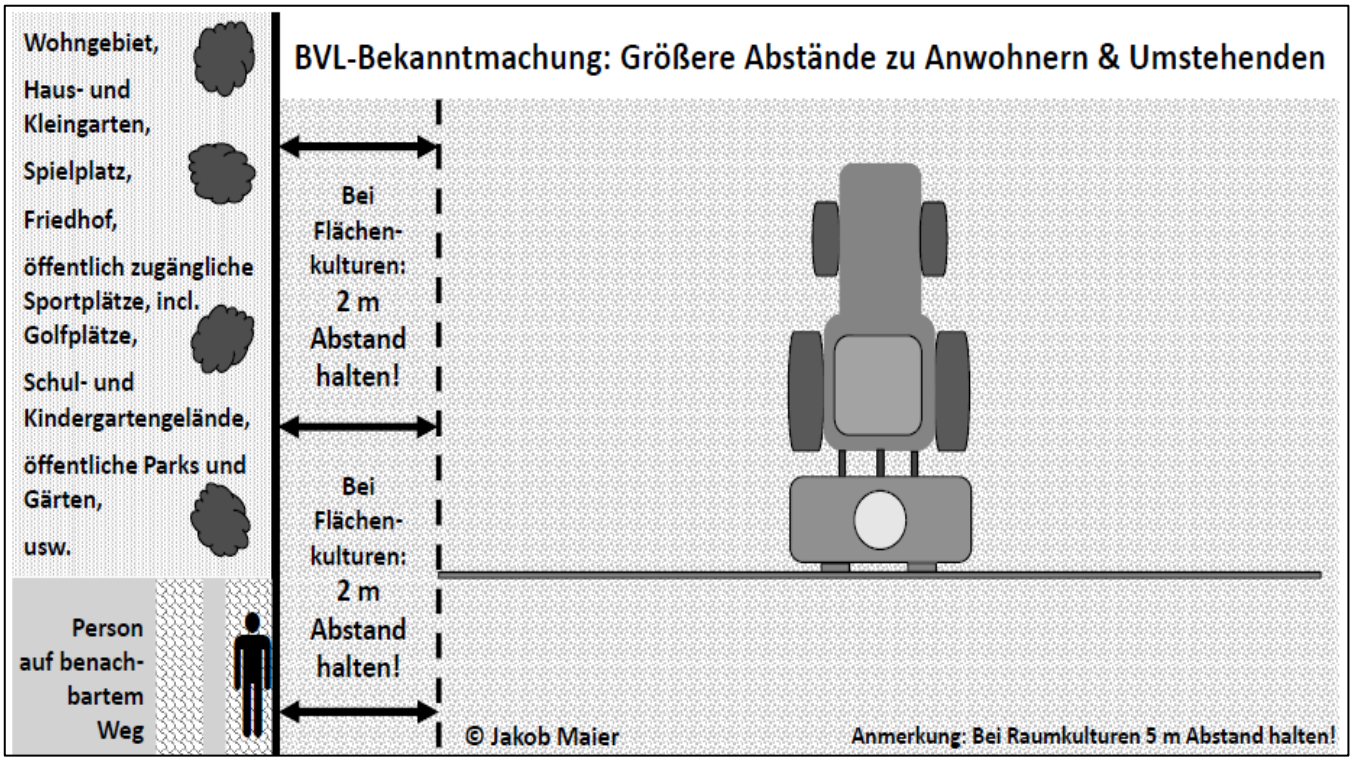

Die Mindestabstände sind zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, sowie zu Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten immer einzuhalten, d. h. auch dann, wenn sich dort zum Zeitpunkt der Anwendung keine Person aufhält.

Bei benachbarten Wegen in der Feldflur muss der Abstand nicht generell eingehalten werden. Es ist ausreichend, wenn der Anwender bei Anwesenheit z. B. eines Fußgängers oder Radfahrers anhält, die Spritzarbeiten unterbricht und wartet, bis die Person weit genug entfernt ist. Anschließend können die Spritzarbeiten fortgesetzt werden.

NEU: Bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Dritten

Wenn der Schutz hiermit nicht ausreichend sichergestellt werden kann, verfügt das BVL mittelbezogen strengere Anwendungsbestimmungen, die im Gegensatz zu der oben genannten Bekanntmachung unmittelbar bußgeldbewehrt und CC-relevant sind. Folgende werden derzeit vergeben:

SB1904 Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden.

Diese bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmung gilt aktuell z.B. für die beiden Kartoffel-Fungizide Plexus und Terminus Extra (Quelle: BVL-Pflanzenschutzmittel-Datenbank, 10.08.2020).

VA271: Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Alternativ kann die Anwendung mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. In diesem Fall ist der in der Bundesanzeigerveröffentlichung des BVL (Nr. 2 vom 27. April 2016, BAnz AT 20. Mai 2016 B5) mitgeteilte Mindestabstand für Flächenkulturen [Anmerkung: 2 m] einzuhalten.

Diese bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmung gilt aktuell z.B. für Curzate M WG, Fleet, Fluent 500 SC und Gajus. Für Kezuro ist sie noch als Auflage vergeben worden, muss aber gemäß der guten fachlichen Praxis auch eingehalten werden. (Quelle: BVL-Pflanzenschutzmittel-Datenbank, 10.08.2020).

Jakob Maier, LfL, Institut für Pflanzenschutz, Freising
Johann Thalhammer und Martina Rabl, Fachzentrum Pflanzenbau, AELF Deggendorf

Erfahrungen aus den Vor-Ort-Kontrollen (VOK) 2020 im Bereich Cross Compliance (CC)

Aufgrund der Corona-Pandemie hat die EU-Kommission eine Reduzierung der Kontrollquoten genehmigt. Die ursprünglich vorgesehene CC-Kontrollquote von 1% aller Mehrfachantragsteller ist für dieses Jahr halbiert worden.
Auch die aufgrund zu vieler Beanstandungen im Vorjahr erforderliche Kontrollquotenerhöhung im Bereich der Dünge- und Anlagen-Verordnung in Bayern muss in 2020 pandemiebedingt nicht durchgeführt werden.
In den bisher durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen (VOK) des grünen CC-Bereichs 2020 ergaben sich, wie in jedem Jahr, hauptsächlich im Bereich der **Düngeverordnung und der Anlagenverordnung** Auffälligkeiten.
Von den 82 Betrieben, die wir in 2020 im Dienstgebiet nach CC zu kontrollieren haben, waren 52 Betriebe bis Anfang September 2020 kontrolliert.

- Dabei wurden **bei einem Drittel der Betriebe Beanstandungen bei den ortsfesten Mistlagerstätten** festgestellt. Dies ist auch dadurch bedingt, dass Zwischenlagerungen in der Feldflur, die länger als 6 Monate bestehen, als ortsfeste Anlagen angesprochen werden und somit über eine dichte Bodenplatte und eine Jauche- bzw. Sickersaftsammeleinrichtung verfügen müssten. In einem Fall handelte es sich sogar um einen Wiederholungsverstoß: das im Vorjahr beanstandete mehrjährige Zwischenlager, wurde auch im Folgejahr an gleicher Stelle wieder vorgefunden.
- In **zwei Betrieben** wurden **Mistzwischenlagerungen in der Feldflur**, die noch nicht länger als 6 Monate vorhanden waren, beanstandet, weil ein Jaucheabfluss vom Zwischenlager erkennbar war.
- Seit Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung (DüVo) am 01. Mai 2020 ist der Nährstoffvergleich (NSV) nicht mehr erforderlich und wird auch nicht mehr kontrolliert. In **zwei von 37 Betrieben**, die vor diesem Datum kontrolliert worden sind, musste jedoch noch der **fehlende NSV** beanstandet werden.
- Ein Großteil der Flächenkontrollen in den CC-Betrieben wurde vor In-Kraft-Treten der neuen DüVo durchgeführt, so dass keine Verstöße gegen die strengeren Abstandsregelungen zu Gewässern festgestellt wurden.
- In Betrieben, die nach dem 01. Mai 2020 kontrolliert werden, sind die neuen Aufzeichnungspflichten zu kontrollieren (spätestens zwei Tage nach jeder **Düngemaßnahme, die ab dem 01.05.2020 erfolgt ist, sind Aufzeichnungen** anzufertigen (formlos) und aufzubewahren. Bisher gab es in den 20 seither kontrollierten Betrieben diesbezüglich keine Beanstandungen.
- Bei **zwei Betrieben** wurde eine Überschreitung der 170 kg-N-Obergrenze festgestellt.
- **Zwei Betriebe** hatten ein oder mehrere **Landschaftselemente beseitigt.**
- **Zwei weitere Betriebe** hatten wegen **fehlender Erosionsschutzstreifen** die Bayerische Erosionsschutzverordnung nicht eingehalten.
- Ein Betrieb hat Stilllegungsflächen in der Schutzperiode (01.04. bis 30.06.) gemulcht.

Seit Ende 2019 werden die CC-Pflanzenschutzkontrollen als relevant für die Lebensmittelsicherheit eingestuft. Sie dürfen daher nicht mehr angekündigt werden.
Im Rahmen der CC-Pflanzenschutzkontrolle werden nur die Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmaßnahmen des Vorjahres überprüft. Anhand einer Flächenstichprobe wird kontrolliert, ob z.B. Nicht-Zielflächen (Feldraine, Grünwege, nLF, usw.) mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind.
Die Pflanzenschutz(PS)-Kontrollen wurden ab 2020 daher von den übrigen CC-Kontrollen abgekoppelt. Die übrigen CC-Kontrollen werden weiterhin angekündigt und ohne Pflanzenschutzkontrolle durchgeführt.
Aus den Betrieben, die nur zur Flächenkontrolle vorgesehen sind, werden einige zur zusätzlichen PS-Kontrolle ausgewählt. Flächenkontrollen können weiterhin uneingeschränkt angekündigt werden. Eine Vorankündigung hinsichtlich der PS-Kontrolle ist nicht mehr erlaubt.

Franz Erhard, AELF Landau a.d.Isar, Abt. L3.P Prüfdienst

Maschinenring
Rotthalmünster e.V.

Rundschreiben 09 | 2020

>> THEMEN

- Agrardieselantrag 2019
- Neuer Kurs Sachkundenachweis
- Leistungsdatum auf Belegen
- Verschiedenes

>> Agrardieselantrag 2019

Nicht vergessen !
Letzter Termin für die Abgabe des Agrardieselantrages ist der
Mittwoch, 30. September 2020 (Eingang beim Hauptzollamt) !!

>> Fortbildung Sachkunde Pflanzenschutz

Wann beginnt der neue Fortbildungszeitraum?
Für die meisten Sachkundigen begann der nächste Dreijahreszeitraum zum 1.1.2019. Ob das auch für Sie zutrifft können Sie Ihrem Sachkundenachweis entnehmen.
Beispiel: Steht bei Ihnen auch der 01.01.2013 als „Beginn erster Fortbildungszeitraum“ so läuft vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 ihr nächster Dreijahreszeitraum.

Zusammen mit dem BBV und dem VLF bieten wir Ihnen diese Schulung an.

Freitag: 20.11.2020 von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Höhere Landbauschule, Franz-Gerauer-Str. 22, 94094 Rotthalmünster
Teilnehmerzahl auf 40 Personen gegrenzt!
Hygieneauflagen beachten (Mundschutz mitbringen!)

Wir melden Sie in wenigen Schritten zu diesem Kurs an; Bitte die BY-Nr. bereitstellen. Einfach in der Geschäftsstelle anrufen.

>> Leistungsdatum bei Abrechnungsbelegen

Aufgrund der Corona-Krise wurde die Mehrwertsteuer ab 01.07.2020 von 19 % auf 16 % gesenkt, gültig bis 31.12.2020. Für Pauschalierer bleibt der Steuersatz unverändert bei 10,7 %. Ausschlaggebend für den Zeitpunkt ist das Leistungsdatum, d.h. wann die Leistung tatsächlich erbracht wurde. Deshalb möchten wir nochmals eindringlich darauf hinweisen, die Abrechnungsbelege vollständig mit Leistungsdatum auszufüllen und vor allem auch zeitnah abzurechnen. Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, sollten Sie auch darauf achten, dass nur Belege mit einem plausiblen Leistungsdatum abgerechnet werden (z.B. Mais säen im November ist nicht plausibel).

>> Neue Technik von Mitgliedsbetrieben

- Ein Mitgliedsbetrieb im Gebiet Bad Birnbach bietet folgende neue Technik als Komplettleistung an:
  180 PS Schlepper New Holland mit Güttler Prismenwalze (Frontpacker) und Lemken Drillkombination 3 m (Kreiselegge Zirkon 8 u. Sämaschine Saphir 9). Anfragen unter Handy: 0151/54103485
- Ein Mitgliedsbetrieb im Raum Malching bietet folgende Technik an: 6schar Pflug als Komplett-Leistung; Anfragen in der Geschäftsstelle.

>> Verschiedenes

- Ein Mitgliedsbetrieb sucht einen Landwirt in Vollzeit-Anstellung (Reiner Ackerbaubetrieb)

die Vorstandschaft
Franz Bauer 1. Vorstand
Franz Niedermeier 2. Vorstand

für die Geschäftsstelle
Jakob Baumgartner, Geschäftsführer
Sigrid Wasner, Irmgard Mayerhofer,
Maria Penninger

Kontakt: Tel.: 08533/910281, Fax: 08533/910283,
E-Mail: mr.rotthalmuenster@maschinenringe.de

Anzeige Maschinenring Rotthalmünster GmbH

Maschinenring MR

>> LandEnergie Strom und Gas

Bitte schicken Sie uns die Jahresabrechnungen Ihrer Strom- und Gaszähler. Wir prüfen, ob sich über den Maschinenring ein Einsparpotential ergibt.

Herausgeber	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster Höhere Landbauschule Rotthalmünster
Schriftleitung	Fabian Werner LOR, Höhere Landbauschule Rotthalmünster